



## Vorstand & Haushaltsplan

Kann Vorstand ohne MV-Beschluss größere Ausgaben tätigen?

Stand: 14.07.2020

Unser Verein betreibt eine Kindertagesstätte. Wir wollen in diesem Jahr die Außenanlage erneuern. Die Kosten dafür sind im Haushaltsplan enthalten. Der konnte aber von der Mitgliederversammlung (MV) nicht gebilligt werden, da es aufgrund der Corona-Situation keine Versammlung gab und wir trotz Lockerung mit Rücksicht auf die vielen älteren Mitglieder keine durchführen wollen. Kann ein Beschluss nachträglich eingeholt werden, auch wenn mit der Umgestaltung der Außenanlage schon begonnen oder diese ggf. schon umgesetzt wurde?

**Antwort** Grundsätzlich gilt: Rechtsgeschäfte (Mittelverwendung) im „**gewöhnlichen Geschäftskreis**“ darf der Vorstand ohne Zustimmung der MV tätigen. Dazu gehört alles, was üblicherweise und regelmäßig anfällt und auch bisher schon ohne Abstimmung mit der MV gemacht wurde. Geschäfte außerhalb dieses gewöhnlichen Geschäftskreises bergen ein Risiko: Die MV könnte die Mittelverwendung als unzulässig betrachten und den Vorstand in Haftung nehmen. Auch diese Geschäfte sind zwar rechtswirksam (außer die Satzung regelt das so). Die fehlende Zustimmung kann aber zur Haftung des Vorstands führen. Der Haushaltsbeschluss durch die MV käme dagegen einer Entlastung für zukünftige Geschäfte gleich. Das ist aber praktisch nur dann relevant, wenn sich dafür eine Mehrheit in der MV findet, weil Haushaltsbeschlüsse (wenn die Satzung das nicht anders regelt) mit einfacher Mehrheit gefällt werden. Ein einzelnes Mitglied kann also keinen Schadenersatz fordern. Das Geschäft kann auch nachträglich genehmigt werden oder ungenehmigt bleiben, wenn es keine entsprechenden Anträge in der MV gibt.

Ein Risiko besteht für den Vorstand also nur, wenn sich tatsächlich eine Mehrheit finden könnte, die mit dem Rechtsgeschäft nicht einverstanden ist.